



AMTSBLATT

des Landratsamtes Alzenau i. UFr.



3. Jahrgang

Alzenau i. UFr., Mittwoch, den 12. 2. 1969

Nr. 8

Nr. 55
 Az.: III/1 — 642—2—4/65
Betreff: Kreisverordnung über ein Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Alzenau i. UFr. und Kahl a. Main (Landkreis Alzenau i. UFr.) für die Wasserversorgung der Stadt Hanau, der Gemeinde Wolfgang und der Firma Degussa in Wolfgang.

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1384), letztmals geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2, 75 Abs. 1 und 85 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143, ber. 1963 S. 120), letztmals geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), erläßt das Landratsamt Alzenau i. UFr. folgende mit Entscheidung der Regierung vom 28. Januar 1969 Nr. II/15—507 a 4 für vollziehbar erklärte

Verordnung:

§ 1

(Schutzgebietfestsetzung)

(1) Zum Schutze des der Wasserversorgung der Stadt Hanau, der Gemeinde Wolfgang und der Fa. Degussa in Wolfgang dienenden Wassers wird in den Gemarkungen Alzenau i. UFr. und Kahl a. Main, Landkreis Alzenau i. UFr., ein Wasserschutzgebiet, bestehend aus einer Weiteren Schutzzone A und einer Weiteren Schutzzone B festgesetzt.

(2) Die Grenzen der Weiteren Schutzzone A ergeben sich aus den Schutzgebietplänen (M — 1 : 2500) — versehen mit dem Prüfvermerk des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 19. 12. 1967 —, auf die Bezug genommen wird. Die Schutzgebietpläne wurden durch das Landratsamt auf Grund des Gutachtens des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 12. 12. 1968 berichtigt.

Die Schutzgebietpläne liegen beim Landratsamt Alzenau i. UFr., bei der Stadt Alzenau i. UFr. und bei der Gemeinde Kahl am Main während der üblichen Dienststunden zur jederzeitigen Einsichtnahme auf.

(3) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den §§ 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

§ 2

(Weitere Schutzzone A)

Die Weitere Schutzzone A liegt in der Gemarkung Kahl a. Main und umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 3068, 3075—3081, 3081/2, 3082 bis 3085, 3095, 3097/1 ganz und die Grundstücke Fl. Nr. 3062, 3067, 3072—3074, 3086, 3095, 3097, 3114 teilweise.

§ 3

(Weitere Schutzzone B)

Die Weitere Schutzzone B liegt in den Gemarkungen Kahl a. Main und Alzenau i. UFr. und umfaßt

a) in der Gemarkung Kahl a. Main die Grundstücke Fl. Nr. 3029, 3040, 3043, 3046, 3047, 3050—3061, 3063—3066, 3070, 3071, 3087—3092, 3094, 3096, 3096/1, 3098—3113, 3115—3131, 3133—3137 ganz und die Grundstücke Fl. Nr. 2345, 2345/45, 2347, 2464, 3017, 3022, 3023, 3027, 3028, 3030, 3033, 3035, 3049, 3062, 3067, 3072, 3073, 3074, 3086, 3093, 397, 3114 teilweise;

b) in der Gemarkung Alzenau i. UFr. die Grundstücke Fl. Nr. 6496, 6500, 6501, 6502/2, 6503, 6503/2, 6504/2, 6505, 6506/2, 6507, 6508, 6509/2, 6509/3, 6509/4, 6509/5, 6511 ganz und die Grundstücke Fl. Nr. 6492, 6494, 6509, 6510 teilweise.

§ 4

(Verbote in der Weiteren Schutzzone A)

(1) In der Weiteren Schutzzone A ist eine Bebauung, soweit sie nach anderen Vorschriften möglich ist, nur zulässig, wenn

- a) die bauliche Anlage an eine gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird und hierdurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist oder
- b) vorübergehend Trockenaborte mit wasserdichten, abfließenden Gruben eingerichtet

werden, die laufend ordnungsgemäß zu entleeren sind, solange, bis Anschluß an eine gemeindliche Kanalisation möglich ist. Bad-, Spül-, Scheuer- und Waschabwässer sind dabei aus der Weiteren Schutzzone herauszuleiten.

(2) Für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten gilt Abschnitt II der VLWF vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202).

(3) In der Weiteren Schutzzone A sind nicht statthaft

- a) das Errichten neuer oder die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe, in welchen grundwasserschädliche Abfälle oder Abwässer anfallen, die nicht sicher beseitigt bzw. aus dem Schutzbereich herausgeleitet werden können;
- b) Erdölraffinerien und Großtanklager;
- c) landwirtschaftliche Abwassererwartung, Sammelkläranlagen und die Zuführung von Abwässern und, soweit zumutbar, von gesammelten Oberflächenwässern;
- d) das Ablagern oder Vergraben von auslaugbaren Abfallstoffen, die das Grundwasser gefährden können (z. B. Haus-, Gewerbe- und Industriemüll, Schlachtabfälle, Tierkadaver u. ä.);
- e) größere Erdaufschlüsse sowie das Errichten, Erweitern oder Weiterbetreiben von Kies-, Sand-, Lehm- oder sonstiger der Ausbeutung von Bodenschätzen dienenden Gruben;
- f) Flugplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze;
- g) Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie;
- h) Versenkung von Kühlwasser in größerer Menge;
- i) das Durchleiten von Öl oder Treibstoff in Fernleitungen.

§ 5

(Verbote in der Weiteren Schutzzone B)

- In der Weiteren Schutzzone B ist verboten
- a) Abwässer aus zentralen Abwasseranlagen in den Untergrund einzuleiten,
- b) Müllplätze mit auslaugbaren, nicht abbaufähigen grundwasserschädlichen Stoffen (Industriemüll) anzulegen,
- c) Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe und Rückstände, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Behältern zu lagern,
- d) Treibstoff- und Ölleitungen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu verlegen,
- e) Lagerbehälter für Heizöl und Treibstoffe und sonstige grundwassergefährdenden Stoffe ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen aufzustellen oder einzubauen,
- f) Betriebe mit grundwassergefährdenden Abwässern, wenn die Abwässer nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet werden, zu errichten,
- g) Anlagen zur Gewinnung radioaktiver Materialien und zur Gewinnung von Kernenergie zu errichten,
- h) Truppenübungs- und Flugplätze anzulegen.

§ 6

(Duldungspflichten)

(1) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Kenntlichmachung der Grenzen des Wasserschutzgebietes (z. B. durch Hinweisschilder) zu dulden.

(2) Zum Zwecke der Überwachung, ob die in den §§ 4 und 5 aufgeführten Verbote und Beschränkungen eingehalten werden, haben die Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigten der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke zu dulden, daß Vertreter der Gewässeraufsichtsbehörden die Grundstücke jederzeit betreten, Wohnungen jedoch nur in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr.

§ 7

(Ausnahmen)

(1) Von den Verböten der §§ 4 und 5 kann das Landratsamt Alzenau i. UFr. Ausnahmen zulassen, wenn der Schutz des Wassers gegen Verunreinigung aufgrund besonderer Verhältnisse oder durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist.

(2) Für Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind die erforderlichen Ausnahmen zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind.

(3) Die Unterhaltung der bestehenden Bundesstraße 8 und der Staatsstraße 2305 und anderen öffentlichen Straßen und Wege in den Weiteren Schutzzone A und B sowie sämtliche Maßnahmen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen, sind uneingeschränkt möglich.

Es sind jedoch alle Maßnahmen zu vermeiden, die eine zusätzliche Gefährdung des Grundwassers bedeuten und nach dem jeweiligen Stand der Straßenbautechnik vermeidbar sind. Insbesondere sind für Fahrbahndeckenerneuerungen keine Bindemittel zu verwenden, die wasserlösliche grundwasserschädigende Stoffe abgeben. Dies gilt insbesondere für die die Weitere Schutzzone A durchschneidende Bundesstraße 8.

§ 8

(Entschädigung)

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 9

(Ordnungswidrigkeiten)

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM und gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d und Abs. 2 BayWG, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,- DM geahndet werden.

§ 10

(Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer)

(1) Diese Kreisverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, im Amtsblatt des Landratsamtes Alzenau i. UFr. in Kraft.

(2) Sie gilt bis 31. Dezember 1968.

Alzenau i. UFr., den 17. Januar 1969

I. V. gez. Englert, stv. Landrat

Nr. 54
 Az.: III/1 — 645—1—1/69

Betreff: Errichtung einer Bootshalle mit Einfriedigung im Überschwemmungsgebiet des Mains, in der Gemarkung Kahl (M) durch die Fa. Egon Lässig, Wasserlos.

Die Fa. Egon Lässig, Wasserlos, hat beim Landratsamt Alzenau eine Bauvoranfrage zur Errichtung einer Bootshalle am Main auf dem Grundstück Fl. Nr. 2126 der Gemarkung Kahl (M) eingereicht.

Das Vorhaben liegt im Bereich der Kahlmündung und in dem mit Beschuld vom 3. 12. 1920 festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains.

Das Vorhaben bedarf daher einer Ausnahme genehmigung nach Art. 61 BayWG und einer Genehmigung nach Art. 59 Abs. 1 und 2 BayWG.

Von diesem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, daß

1. Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, während eines Monats, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, beim Landratsamt Alzenau (Zimmer 26) ausliegen,
2. Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Alzenau zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. daß der Betroffene nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen geltend machen kann, die er nicht voraussehen konnte,
4. vertragliche Ansprüche nicht ausgeschlossen werden.

gez. I. V. Englert, stv. Landrat